

Produktinformationsblatt (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Die in unseren Unterlagen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung mit flexiblem Hybridkonzept (FR50)

	Der angebotene Vertrag ist eine fondsgebundene Riester-Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung. Rentengarantiezeit der Altersrente: 20 Jahre
Bedingungen:	Rentenart: klassische Rente Grundlage sind die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen, die Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen können.

2. Versicherte Risiken

Versicherter	Herr Max Muster geboren am 15.02.1984, Eintrittsalter 27 Jahre														
Leistung bei Rentenbeginn	Bei Erleben des Rentenbeginns endet die Fondsanlage und die Altersrente wird gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt. Zu Rentenbeginn ergibt sich folgende monatliche Altersrente: <table><tr><td></td><td>aus Eigenbeiträgen</td><td>aus Zulagen</td><td>gesamt</td></tr><tr><td>garantierte Rente</td><td>156,86 EUR</td><td>20,52 EUR</td><td>177,38 EUR</td></tr><tr><td>gesamte Rente*</td><td></td><td></td><td>672,74 EUR</td></tr></table> Jeweils bei Eingang wird aus der staatlichen Zulage eine garantierte Rente ermittelt. Als Rente aus Zulagen ist die Summe der Renten dargestellt, die sich aus den Zulagen ergibt, die aufgrund der Annahmen in unserem Vorschlag bis zum Rentenbeginn in die Versicherung fließen. Die Wahl einer einmaligen Kapitalzahlung – anstelle der Rente – ist bei Riester-Rentenversicherungen nicht möglich. Sie können aber eine Einmal auszahlung (bis zu 30 % des gebildeten Kapitals) beantragen. Unseren Berechnungen liegen die aktuellen Rechnungsgrundlagen sowie die aktuellen Überschussätze und eine angenommene Wertentwicklung der Fonds in Höhe von 6,0 % pro Jahr zugrunde. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Fußnote. Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie - ß in unserem Vorschlag in den Abschnitten Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung und Erläuterungen und Hinweise sowie - ß in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen. Unsere individuelle Beispielrechnung, die über den Einfluss der Überschussbeteiligung und der Wertentwicklung der Fonds auf die möglichen Leistungen informiert, finden Sie in unserem Vorschlag.				aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt	garantierte Rente	156,86 EUR	20,52 EUR	177,38 EUR	gesamte Rente*			672,74 EUR
	aus Eigenbeiträgen	aus Zulagen	gesamt												
garantierte Rente	156,86 EUR	20,52 EUR	177,38 EUR												
gesamte Rente*			672,74 EUR												

* Die Berechnungen basieren auf den aktuellen Rechnungsgrundlagen sowie den für 2011 festgesetzten Überschussätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die jeweils angenommene Wertentwicklung der Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.

Berechnung vom 27.10.2011, 13:24 Uhr

(Programmversion 5.0.0-XA000)

Leistung im Todesfall

Bei Tod des Versicherten werden folgende Leistungen fällig:

- während der Aufschubzeit Auszahlung des gesamten Vertragsguthabens
- während der Rentengarantiezeit Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
- nach der Rentengarantiezeit keine Leistung

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- ß in unserem Vorschlag in den Abschnitten Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung und Erläuterungen und Hinweise sowie
- ß in den §§ 1 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

3. Beitrag und Kosten

Monatlicher Eigenbeitrag und jährliche staatliche Zulage

Eigenbeitrag:

91,00 EUR

Die Beitragszahlung endet nach 40 Jahren.

jährliche staatliche Zulage:

Angaben zur Höhe der Zulagen enthält der Verlauf der staatlichen Förderung in unserem Vorschlag.

Hinweise zur Beitragszahlung:

Der monatliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen. Sorgen Sie bitte für die Einzugsermächtigung rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

verspätete Zahlung/Nichtzahlung:

Wenn der Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Wenn ein Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Beitragsrückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, ruht ihr Vertrag (Beitragsfreistellung).

weitere Angaben:

Weitere Angaben dazu finden Sie in den §§ 6 und 7 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten:

Abschluss- und Vertriebskosten dienen einerseits der Deckung von Aufwendungen, die der Versicherer im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, insbesondere für die Erstellung der Vertragsunterlagen, sowie für die Verkaufsunterlagen hat. Außerdem soll der Aufwand Ihres Beraters gedeckt werden, der sich ständig über den Markt informiert und Produktvergleiche vornimmt, um Ihnen eine fachkundige Beratung auf der Grundlage einer individuellen Versorgungs- und Risikoanalyse bieten zu können. Für den Abschluss und Vertrieb der Versicherung fallen insgesamt 1.513,80 EUR an. Diese Kosten werden über die ersten 5 Versicherungsjahre verteilt und betragen jährlich 302,76 EUR. Sie werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in den Beitrag einkalkuliert.

Ausführliche Informationen zur Verrechnung der Abschlusskosten finden Sie in § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

* Die Berechnungen basieren auf den aktuellen Rechnungsgrundlagen sowie den für 2011 festgesetzten Überschussätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die jeweils angenommene Wertentwicklung der Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.

Berechnung vom 27.10.2011, 13:24 Uhr

(Programmversion 5.0.0-XA000)

übrige einkalkulierte Kosten:	Daneben werden übrige Kosten (z.B. für die Verwaltung und Betreuung Ihres Vertrages während der Vertragslaufzeit) berechnet, die ebenfalls bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen bereits berücksichtigt sind:		
		jährlicher	jährliche
		Beitragsaufwand	übrige Kosten
	ß ab 01.12.2011		
	für 40 Jahre	1.092,00 EUR	166,44 EUR
	Vor Rentenbeginn fallen zusätzlich jährliche Kosten von 2,04 EUR pro 1.000,00 EUR Vertragsguthaben an.		
	Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 2,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente.		
Änderung der Kosten:	Sollte sich der Beitragsaufwand ändern (z.B. durch Dynamik oder Zuzahlungen), so ändern sich auch die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die übrigen einkalkulierten Kosten.		
zusätzliche Kosten, Steuern und Gebühren:	Für folgende, von Ihnen verursachte, zusätzliche Verwaltungsaufwände können wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen:		
	ß Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen		5,00 EUR
	ß Rückläufer im Lastschriftverfahren		5,00 EUR
	ß Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer		7,50 EUR
	Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern.		
	Weitere Informationen dazu finden Sie in § 17 der Allgemeinen Bedingungen.		
	Darüber hinaus fallen – abgesehen von der Besteuerung der Versicherungsleistungen – keine weiteren Kosten, Steuern und Gebühren an.		
sonstige Kosten:	Es fallen keine sonstigen Kosten an.		

4. Leistungsausschlüsse

Die Bedingungen für die fondsgebundene Riester-Rentenversicherung sehen keine Leistungsausschlüsse vor.

5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

Die Bedingungen für die Riester-Rentenversicherung sehen keine besonderen Pflichten bei Vertragsabschluss vor.

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzung

Während der Vertragslaufzeit sind uns Änderungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, z.B. Änderungen des Namens, der Postanschrift oder auch der Bankverbindung bei Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren, mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 14 der Allgemeinen Bedingungen.

* Die Berechnungen basieren auf den aktuellen Rechnungsgrundlagen sowie den für 2011 festgesetzten Überschussätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die jeweils angenommene Wertentwicklung der Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.

7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung

Der Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. Tod des Versicherten) ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden, sind die von uns geforderten Unterlagen einzureichen – bei Tod des Versicherten sind das z.B. der Versicherungsschein und eine Sterbeurkunde des Versicherten.

Solange nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind, können wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den von uns geforderten Unterlagen und den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 12 der Allgemeinen Bedingungen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.12.2011 (12 Uhr) Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende	01.12.2051 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang
Dauern	Beitragszahlungsdauer: 40 Jahre Aufschubzeit: 40 Jahre

9. Kündigungsmöglichkeiten

Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn oder während der Rentengarantiezeit jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Während der Rentengarantiezeit ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet.

Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in den §§ 10 und 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Kündigung durch den Versicherer: Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen.

Beitragsfreistellung: Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen.
Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 8 der Allgemeinen Bedingungen.

* Die Berechnungen basieren auf den aktuellen Rechnungsgrundlagen sowie den für 2011 festgesetzten Überschussätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die jeweils angenommene Wertentwicklung der Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.